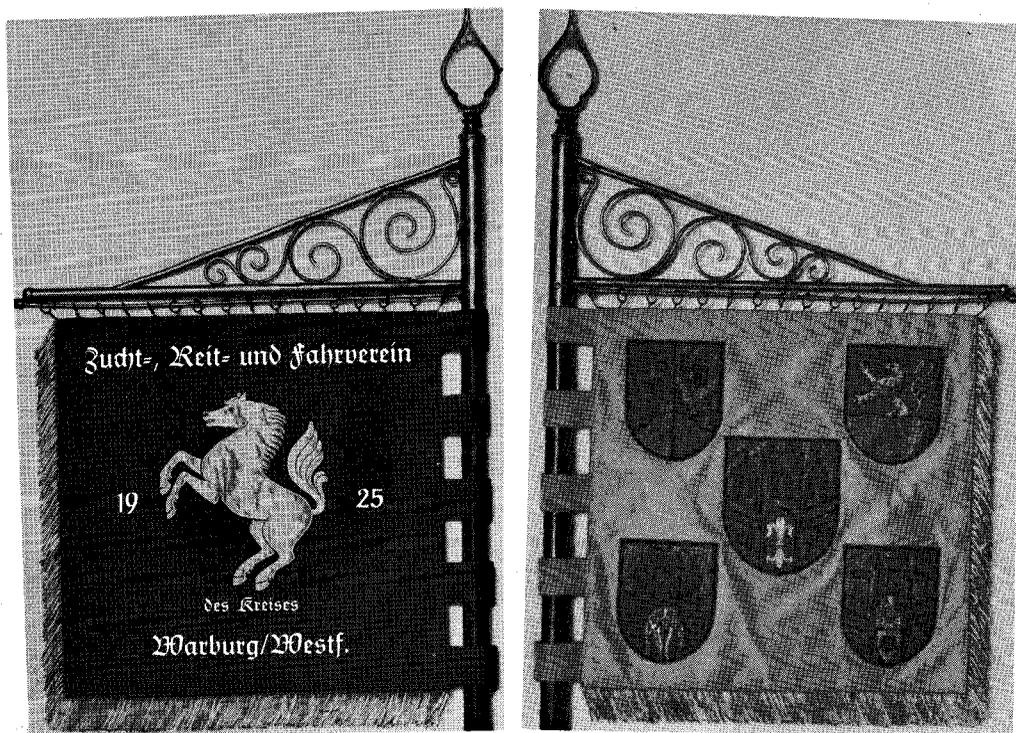
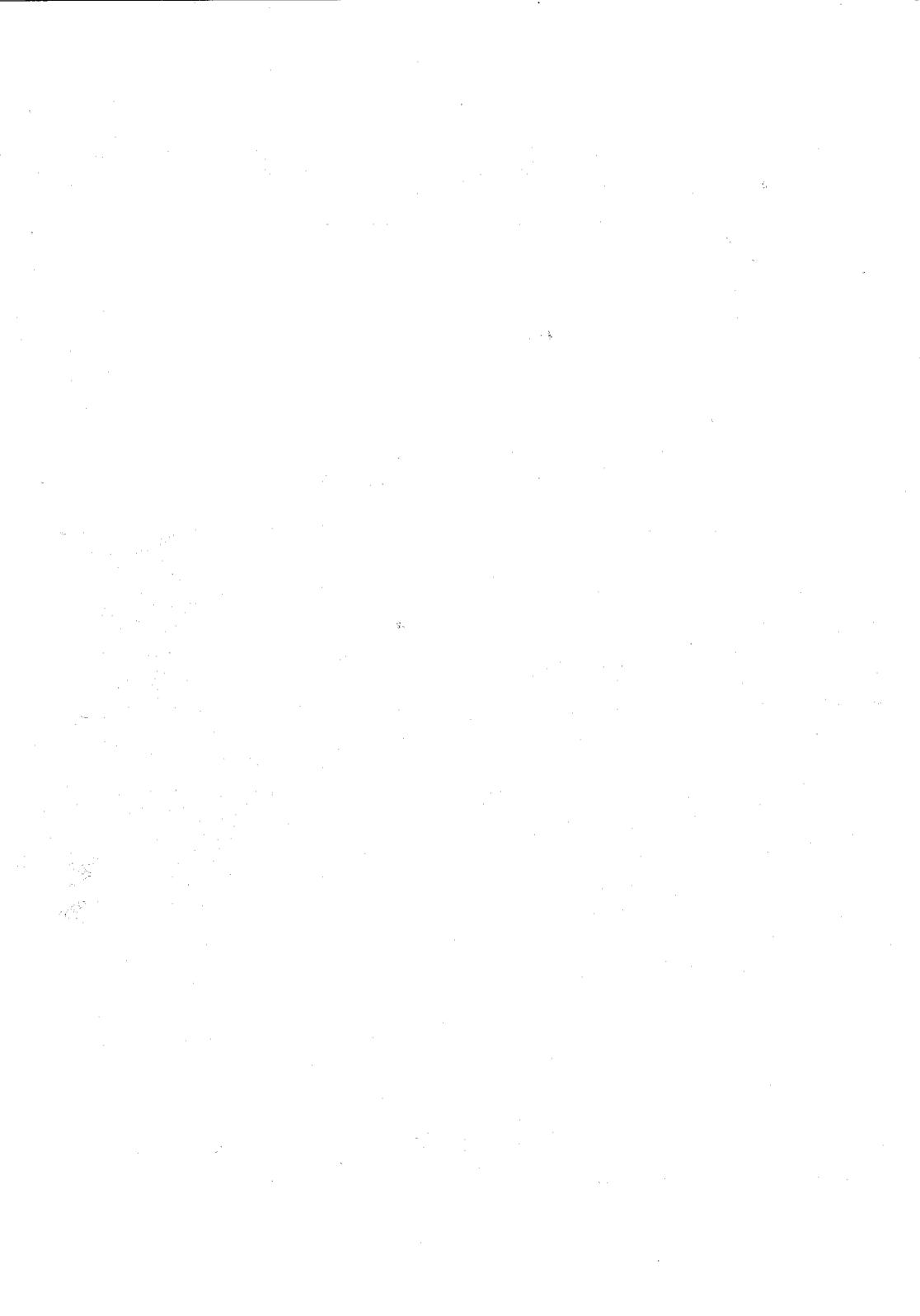


REITERVEREIN **WARBURGER LAND** E.V.

- GEGR. 1925 -



SATZUNG UND ORDNUNGEN



**ZUNGEN SATT, die sich nicht zieren,
flick und fleißig schwadronieren,
und manches in die Breite ziehen,
was besser mit Vernunft gediehen!**

**Satzungen, die gut gelungen,
haben manchen Mann gezwungen
öfter mal sich kurz zu fassen,
und so der Einsicht Raum gelassen!**

Inhaltsverzeichnis

Seite 1		Vorwort
Seite 3		Inhaltsverzeichnis
Seite 5		Satzung
	§ 1	Name und Sitz des Vereins
	§ 2/3	Zweck und Aufgaben des Vereins
Seite 6	§ 4	Mitgliedschaft
	§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
Seite 7	§ 6	Verlust der Mitgliedschaft
	§ 7	Organe des Vereins
	§ 8	Der Vorstand
Seite 8	§ 9	Vertretung des Vereins
Seite 9	§ 10/11	General- und Mitgliederversammlung
Seite 10	§ 12	Organisationen
	§ 13	Die Jugendabteilung
	§ 14	Geschäftsjahr und Rechnungslegung
	§ 15	Die Auflösung des Vereins
Seite 11	§ 16	Schiedsgericht
	§ 17	Mannschaftsaufstellung
	§ 18	Vereinsjugendausschuß
Seite 13		Jugendordnung
	§ 1	Name und Mitgliedschaft
	§ 2	Zweck und Aufgaben
	§ 3	Organe
Seite 14	§ 4	Vereinsjugendtag
	§ 5	Vereinsjugendausschuß
Seite 15	§ 6	Leistungsprüfungen (Turniere)
Seite 16	§ 7	Jugendordnungsänderungen
Seite 18		Stallordnung
Seite 22		Anlagenordnung
Seite 23		Reitordnung
Seite 24		Schlußwort

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reiterverein Warburger Land e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Warburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes Westfälischer Reit- und Fahrvereine, der Arbeitsgemeinschaft Südostwestfalen und des Kreisreiterverbandes Warburg-Höxter sowie des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden,
2. die Ausübung des Reit- und Fahrportes,
3. die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere),
4. gegenseitiger Erfahrungsaustausch,
5. Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise zu fördern im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben, ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrportes zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und -fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen,
6. die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenschäftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Beiträge sowie sämtliche anderen Mittel sind

zur Deckung der Geschäftskosten und für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern können und wollen. Diese setzen sich zusammen aus Aktiven, das sind solche Mitglieder, die die reitsportlichen Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Der Aktivenvertreter wird nur von den aktiven Reitern vorgeschlagen und gewählt. Alle übrigen Personen sind inaktive Mitglieder.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahrportes bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und durch die Wahl der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Von der Bewerbung um Aufnahme werden in der nächstfolgenden Versammlung alle Mitglieder unterrichtet. Einwände gegen die Aufnahme können innerhalb der nächsten 4 Wochen beim Vorstand schriftlich geltend gemacht werden. Über die Aufnahme selbst entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a.) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - b.) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

3. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden, niemand darf Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a.) durch Austritt, der mit einer Frist von vier Wochen zum Abschluß des Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist
 - b.) durch Tod
 - c.) durch Ausschluß.
2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dieser Beschluß ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung verliert der Ausgeschlossene alle Ansprüche an den Verein, während seine Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr fortbestehen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist auf Antrag an die nächstfolgenden Versammlung möglich, die frühestens 14 Tage nach der Zustellung des Beschlusses stattfinden kann.
3. Ausgeschlossene Mitglieder und ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand besteht aus

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) dem zweiten Vorsitzenden
- c.) dem Kassenführer
- d.) dem Geschäftsführer
- e.) einem Vertreter der aktiven Reiter

f.) dem Jugendwart

In jedem Jahr scheiden turnusmäßig zwei Vorstandsmitglieder aus. Sie werden jeweils in der Generalversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das turnusmäßige Ausscheiden der Vorstandsmitglieder geschieht in folgender Reihenfolge:

1. II. Vorsitzender und Kassierer
2. Vertreter der Aktiven und Geschäftsführer
3. I. Vorsitzender und Jugendwart

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag auf 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so ist bis zum Ablauf der Wahlzeit auf der folgenden Versammlung ein anderes Mitglied zu wählen.

§ 9

Vertretung des Vereins

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Er soll sich insbesondere für Turnieraufgaben, reiterliche Ausbildung und Durchführung reiterlicher Veranstaltungen des Vereins eines sogenannten techn. Ausschusses bedienen, der aus mindestens 4 Personen bestehen soll. Dieser Ausschuß kann nur vom Vorstand, von den aktiven Reitern und von den Reitlehrern gewählt werden. In dieses Gremium ist in jedem Fall ein Reitlehrer und ein Vertreter der aktiven Reiterei zu wählen. Im Rahmen der genannten technischen und fachlichen Aufgaben zur Durchführung der genannten Veranstaltungen und Ziele ist dieser technische Ausschuß in erster Linie zuständig. In seiner Entscheidung ist er nur dem Vorstand unterworfen, wobei Beschlüsse in diesem Rahmen ebenfalls gemeinsam mit einfacher Mehrheit zu fassen sind.

§ 10

Generalversammlung und Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung ist eine Mitgliederversammlung. Die Generalversammlung ist jeweils im Januar oder Februar eines jeden Jahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Generalversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies beim Vorstand z.Hd. des ersten Vorsitzenden schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschuß.

§ 11

In jeder Versammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Mitgliederversammlungen sowie über alle anderen Versammlungen und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Geschäftsführer oder dessen Vertreter aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Generalversammlung obliegt:

1. Die Wahl der obengenannten Vorstandsmitglieder zu a - d und die Wahl des technischen Ausschusses. Die Wahl etwaiger Ausschüsse kann auch auf turnusmäßigen Monatsversammlungen erfolgen. Der Aktivenvertreter wird auf Vorschlag der Aktiven und nur von diesen gewählt. Der Jugendwart wird nur von den Jugendlichen, die das 19. Lebensjahr noch nicht begonnen haben, auf ihren Vorschlag gewählt und der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Der Jugendwart ist auf einem Jugendtag vor der Jahreshauptversammlung zu wählen.
2. Die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Arbeitsberichts der Jugendabteilung,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
6. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
7. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Der Verein kann nachstehenden Organisationen angehören:

1. den von ihm ausgewählten Turnier- bzw. Arbeitsgemeinschaften,
2. dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisationen auf Stadt- oder Kreisebene.
5. Die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 13

Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen Mitgliedern der Jugend bis zu 18 Jahren zusammen. Die Jugendabteilung bringt bei der Wahl des Jugendwartes ihre eigenen Vorschläge vor und wählt diesen selbst. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 14

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Generalversammlung vorzulegen ist. Die abgeschlossene Rechnungslegung hat 8 Tage vor der Generalversammlung oder auch nachher in der Geschäftsstelle und bei der Generalversammlung für jedes Mitglied auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzuliegen.

§ 15

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden. Ist diese Mehrheit nicht anwesend, so ist nach 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, auf der dann $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlußfähig sind. Bei Auflösung oder Aufhebung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwen-

den. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern im Rahmen von Vereinsveranstaltungen ist zunächst als Vermittlung das Schiedsgericht des Vereins anzurufen, und zwar beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, der den Vorsitz führt, und aus je zwei Mitgliedern, die von den Parteien vorgeschlagen werden, zusammen. Machen die Parteien von diesem Recht keinen Gebrauch, so besetzt der Vorstand das Schiedsgericht. Ist der Vorsitzende selbst in eine Streitigkeit verwickelt, so übernimmt ein anderes Vormitglied den Vorsitz.

§ 17

Mannschaftsaufstellungen

Die Aufstellung der Mannschaft bei Mannschaftswettkämpfen obliegt dem jeweiligen Reitlehrer in Verbindung mit dem Vertreter der aktiven Reiter und dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter.

§ 18

Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins Verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Vorstand

Warburg, den 15. März 1988

Satzungsänderungen

Jugendordnung

§ 1

Name und Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des „Reiterverein Warburger Land e.V.“, die das 19. Lebensjahr noch nicht begonnen haben, sowie die gewählten oder berufenen Mitglieder der Jugendabteilung sind die:

„Reiterjugend des Reiterverein Warburger Land e.V.“.

§ 2

Zweck und Aufgaben:

Die Reiterjugend des „RV Warburger Land e.V.“ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Reiterjugend des RV Warburger Land sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaat:

- a.) Förderung des Reit- und Fahrsportes in all seinen Disziplinen und Wahrung seines idcellen Charakters.
- b.) Jugendpflege, Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes und Erziehung zur Toleranz, Vermittlung der Fähigkeit gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.
- c.) Förderung der Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
- d.) Die Reiterjugend des „RV Warburger Land“ ist Mitglied der Westfälischen Reiterjugend“ und dadurch Mitglied der „Sportjugend Nordrhein-Westfalen“ im Landessportbund NRW. Sie bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben, sie ist religiös und parteipolitisch neutral.

§ 3

Organe:

Organe der Reiterjugend des RV Warburger Land sind:

- a.) der Vereinsjugendtag;
- b.) der Vereinsjugendausschuß.

§ 4

Vereinsjugendtag:

- a.) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des „RV Warburger Land. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b.) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 5. Wahl des Vereinsjugendausschusses und sonstige Wahlen.
 6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c.) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
- d.) Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt ist.
- e.) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f.) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- g.) Wird aus dem Vereinsjugendtag der Antrag zur Geheimwahl gestellt, so muß diesem stattgegeben werden.
- h.) Kandidaten die sich für eine Wahl zur Verfügung stellen und bei der Wahl nicht anwesend sein können, dürfen gewählt werden.

§ 5

Vereinsjugendausschuß:

- a.) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
dem Vorsitzenden (Jugendwart) und seinem Stellvertreter bzw. der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin sowie drei Beisitzer (-innen) und zwei Jugendvertreter, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

- b.) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c.) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d.) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes ordentliche Vereinsmitglied wählbar.
- e.) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuß ist für die Durchführung von Beschlüssen und ihm zugeteilte Aufgaben des Vereinsvorstandes oder der Mitgliederversammlung verantwortlich. Nach Durchführung, sind diese dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- f.) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden (Jugendwart) eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g.) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Juendabteilung zufließenden Mittel.
- h.) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- i.) Alle Beschlüsse müssen mit dem Vereinsvorstand abgesprochen werden und auf ihre Durchführbarkeit geprüft werden.

§ 6

Leistungsprüfungen(Turniere)

Einzelheiten reitsportlicher Wettkämpfe regelt die Leistungsprüfungsordnung (LPO) sowie die Bestimmungen der Landeskommission. Für die Einhaltung geltender Regeln und Bestimmungen ist die Selbstverantwortung der Jugendlichen zu stärken. Die Teilnahme an Reitertagen oder Turniere ist jedem Jugendlichen nahezu legen und soll gefördert werden. Nenngeld und Transportkosten müssen selbst getragen werden. Vereinseigene Pferde dürfen nur mit Genehmigung des Vereinsvorstandes für Reitertage oder Turniere genannt werden.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Jugendordnungsänderungen können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit oder von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem Speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen dann der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und nach Vorlage die des Vereinsvorstandes mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand

Warburg, 15. März 1988

Jugendordnungsänderungen

Stallordnung

§ 1

Für die Einstallung von Pferden werden im Stallgebäude des „Reitervereins Warburger Land e.V.“ Boxen an die Einstaller vermietet. Der Einstaller ist berechtigt, die offene und geschlossene Reitbahn (Reitanlage) lt. Hallen-/Reitanlagenordnung zu benutzen. Die Vermietung an den/die Einstaller erfolgt nur, wenn die Kosten per Einzugsverfahren erhoben werden.

§ 2

Die Ein-/Ausstallung von Pferden kann ohne besonderen Grund nur zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Erfolgt eine Ausstallung zwecks Weidegang o.ä. ist die Boxenmiete vom Einstaller weiterzuzahlen, auch dann, wenn er kurzfristig die Box einem anderen überläßt. Einstaller die ihre Box zwecks Weidegang o.ä. gekündigt haben, verlieren den Anspruch auf eine erneute Einstallung. Sie können sich dann nur mit einem Antrag, an den Stallbeauftragten oder Vorstand, zur Einstallung auf die Wartliste setzen lassen. Die Einstallung erfolgt dann in die jeweils freie Box.

§ 3

Wahl des Vertreters der Stallgemeinschaft

Alle Einstaller sind die Stallgemeinschaft. Der Vertreter der Stallgemeinschaft wird von den Einstallern für 3 Jahre gewählt. Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Wird diese einfache Mehrheit bei einem Vorschlag von 2 oder mehreren Kandidaten im 1. Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidaten erforderlich, die die meisten Stimmen im 1. Wahlgang auf sich vereinigen konnten. Etwaige Stimmenthaltung gelten als Ja-Stimme. Jeder Einstaller hat nur ein nicht übertragbare Stimme, auch wenn er mehr als 1 Pferd eingestallt hat. Eingestallte Vereinspferde werden vom 2. Vorsitzenden des RV mit einer Stimme vertreten. Der Vertreter der Stallgemeinschaft ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Alle Maßnahmen und Anordnungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 4

Aufgaben und Pflichten des Stallbeauftragten

Der Stallbeauftragte hat die Stallaufsicht. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Einstaller die Stallordnung einhalten und diese auch durchsetzt. Bei Verstößen soll der Stallbeauftragte den Verursacher auf die Stallordnung hinweisen und um Beachtung dieser verweisen. Verweigert dieser

trotzdem die Anordnungen, so hat der Beauftragte den Vorstand zu unterrichten, der dann entsprechende Maßnahmen einleitet. Weiterhin hat der Beauftragte dafür Sorge zu tragen, daß der Futtermeister die Einhaltung der Futterzeiten, Einstreung der Boxen, Sauberkeit im Stall, 14tägiges Misten ect., durchführt. Zu den Aufgaben gehört auch die ausreichende Belüftung (öffnen oder schließen der Türen und Abzugsröhren) des Stalles.

§ 5

Der Einstaller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, daß das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der RV Warburger Land ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstallers zu verlangen.

Der Einstaller hat dem Reiterverein den Abschluß einer Reitpferdehaftpflichtversicherung, auf Verlangen, nachzuweisen.

Der Verein haftet nur im Rahmen der durch ihn gültig abgeschlossenen Versicherungsverträge.

Der Verein kann den Abschluß eines schriftlichen Einstallvertrages von den Einstallern verlangen.

§ 6

Der Verein kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- a.) der Einstaller trotz Aufforderung mit mehr als 1 Monatspensionspreis in Verzug ist,
- b.) der Einstaller die Hallen-, Stall- oder Reitanlagenordnung trotz Abmahnung wiederholt, oder auch ohne vorherige Abmahnung, verletzt,
- c.) der Einstaller oder eine Person, die er mit dem Reiten seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt, oder sich dem Verein gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.

§ 7

Der Reiterverein hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einstaller ein Zurückbehaltungsrecht am Pferd des Einstallers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach der für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsbeurteilung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 8

Der Reiterverein kann im Namen des Einstallers einen Tierarzt bestellen, wenn Hinzuziehen eines Tierarztes erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstallers einzuholen.

§ 9

Der Einstaller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Reitervereins bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

Der Einstaller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen der Box, des Stalles, der Reithalle und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 10

Der Einstaller verpflichtet sich die angemietet Box, Fenster und Decke über der Box stets im ordnungsgemäßen Zustand zu halten sind. Diese sind besonders vor den Turnieren zu reinigen. Werden Pferde auf der Stallgasse mit Wasser behandelt, so hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, daß diese bestmöglichst in einen trockenen Zustand gebracht wird. Der Einstaller hat jeweils nach Nutzung der Stallgasse, diese abzukehren und sauber zu verlassen. Es ist untersagt, Schmutz, Pferdehaare, Hufspäne u.a.m. in fremde Boxen zu fegen. Organische Abfälle sind auf die Miste zu bringen. Anorganische Abfälle sind in die aufgestellte Mülltonne zu bringen. Es ist nicht gestattet, Pferde auf den Außenanlagen frei laufen zu lassen. Unbefugten ist das Betreten der Sattel-, Futter- und aller sonstigen Nebenräume untersagt. Während und nach dem Reiten ist die Sattelschloßkammer zu schließen. Für Schäden, die aus der Nichtbefolgung eintreten, haftet der Verursacher. Pferde die nicht eingestallt sind, ist der Aufenthalt im Stall untersagt.

§ 11

Der Verein verpflichtet sich, in den Stallungen zum allgemeinen Gebrauch vorzuhalten:

Kehrbesen, Schaufeln, Gabeln, Flitsche,

Tränk- und Putzeimer, Mistkarre, Mülleimer u.a.m.

Die Benutzung dieser Geräte stehen allen Einstallern frei. Sie sind nach Benutzung unverzüglich gesäubert und an den hergerichtet Platz zurückzustellen. Für Schäden an diesen Geräten kommt der Betreffende selbst auf. Schäden sind unverzüglich dem Futtermeister oder dem Stallbeauftragten zu melden.

§ 12

Die Einstaller die ihre Pferde auf Späne stehen haben, können ihre Boxen selbst misten. Für die Verbringung der Späne entstehen zusätzliche Kosten, die der Gebührenordnung zu entnehmen sind.

Der Vorstand

Warburg, 02. Februar 1994

Anlagenordnung

1. Eine versicherungsrechtliche Deckung des Reitens in der Anlage und die Benutzung der Reitanlagen erfolgt aus dem Sportversicherungsvertrag der Sporthilfe e.V. und dem Zusatzvertrag. Pferde müssen von den Besitzern ausreichend versichert werden. Unversicherten Pferden ist der Aufenthalt auf der gesamten Anlage untersagt. Der Vorstand kann die Überprüfung versicherungsrechtlicher Deckung der Pferde verfügen.
2. Unbefugten ist das Betreten der gesamten Reitanlagen nicht gestattet.
3. Die Benutzung der Reitanlage ist nur den Mitgliedern des RV Warburger Land e.V. gestattet. Die Nutzung ist Gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung). Mitglieder die die Reitanlagen nutzen wollen, haben dieses unverzüglich dem Vorstand, Geschäftsstelle, mit der Angabe der Anzahl der Pferde und Reiter, mitzuteilen.
4. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen, auf der gesamten Anlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
5. Beschädigungen der Anlage und des Hindernismaterials sind vom Verursacher dem Vorstand anzuzeigen und werden ihm in Rechnung gestellt.
6. Das abfegen der Pferdeanhänger und der Pferdetransporter ist nur gestattet, wenn der anfallende Mist sofort zur Dungstätte gebracht wird.
7. Der Gang zwischen Halle und Stall ist nach verlassen der Halle sauber zu fegen. Mitglieder die ihre Pferde zur Reitanlage transportieren, haben den Dreck beim Ab- und Aufladen zusammen zu fegen und zur Dungstätte zu bringen. Desgleichen ist der Weg vom Transporter oder Pferdehänger zur Reithalle zu säubern.
8. Es ist nicht gestattet auf der gesamten Außenanlage Pferde frei laufen zu lassen.

Reitordnung

1. Der vom Vorstand festgelegte Hallenbelegungsplan ist im Mitteilungskasten ersichtlich. Dieser Zeitplan ist von allen Benutzern der Reithalle einzuhalten. Verlegungen von Reitstunden ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes gestattet. Grundsätzlich können ausgefallene Reitstunden nicht nachgeholt werden. Zu den übrigen Zeiten steht die Reitbahn den Vereinsmitgliedern zur freien Verfügung.
2. Springtraining ist nur an den vorgesehenen Tagen, lt. Hallenbelegungsplan, gestattet oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
3. Das Longieren mit einem Pferd in der Halle ist nur dann gestattet, wenn sich nicht mehr als 2 Reiter in der Bahn befinden. Longieren von mehreren Pferden ist nur dann erlaubt, wenn sich kein Reiter in der Bahn befindet.
4. Pferde dürfen nur unter Aufsicht in der Halle frei laufen gelassen werden.
5. Alle Hallenbenutzer, ohne Ausnahme, haben, lt. Arbeitsplan, den Hallendienst auszuführen.
6. Der RV Warburger Land macht alle Mitglieder darauf aufmerksam, daß beim Reiten, aus versicherungstechnischen Gründen, nur mit Reitkappe geritten werden darf. Die Ausbilder sind bei ihrem Unterricht dafür verantwortlich, daß die Reitschüler die Reitkappe tragen.
7. Befinden sich Reiter in der Reithalle und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten.
8. Während der für Abteilungsreiten festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Ausbilders Folge zu leisten.
9. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Reitbahn oder in der Mitte eines Zirkels.
10. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2 m zu halten.
11. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
12. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich vier oder weniger Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen.
13. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Gebieten ein Schall-

oder Sichtzeichen „Handwechsel“, ist sofort der Handwechsel vorzunehmen.

14. Wer trotz Verwarnung gegen die Anlagen- oder Reitordnung verstößt, kann von der Benutzung der gesamten Anlage ausgeschlossen werden.

Schlußwort

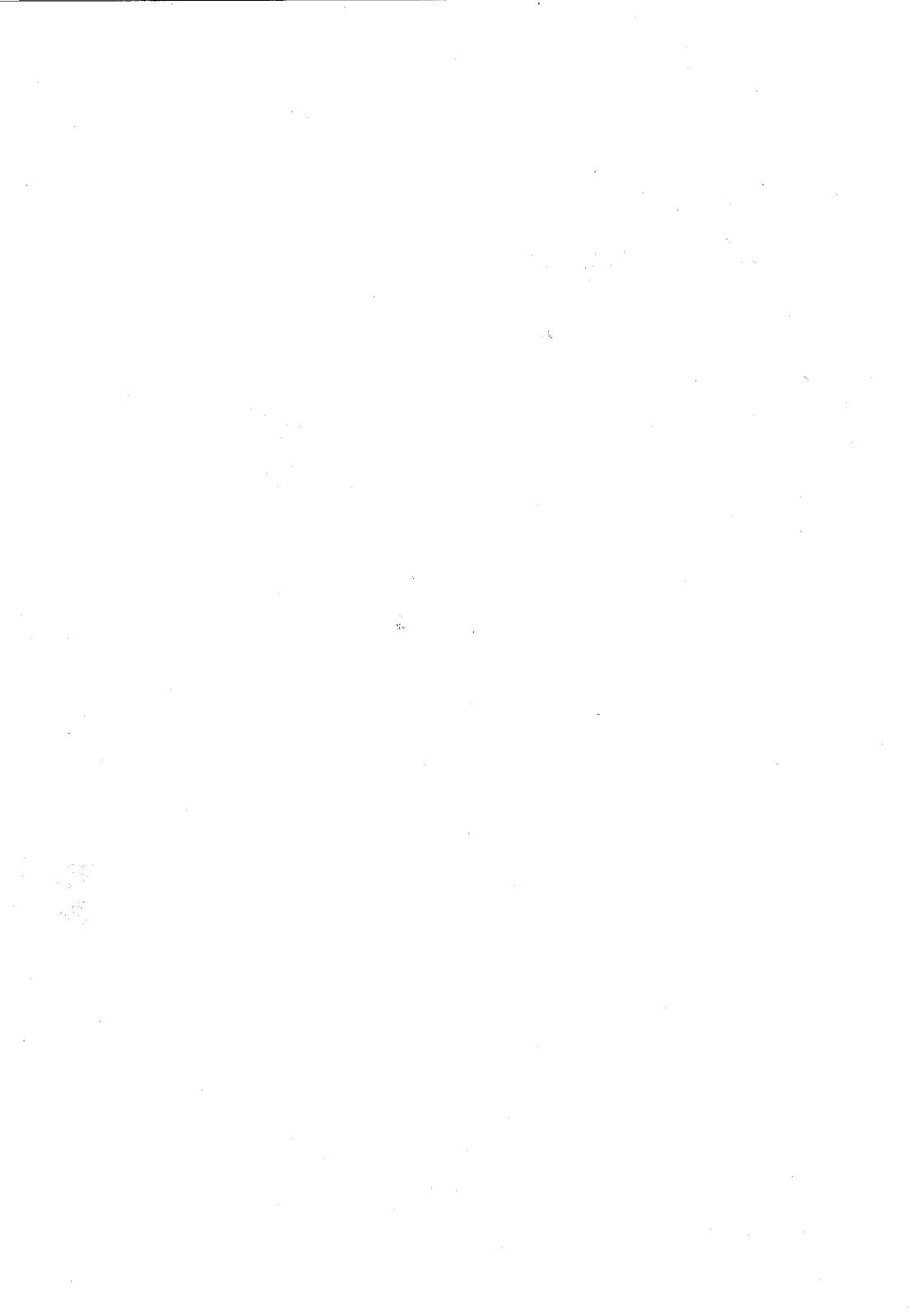
Wie jedes andere soziale Gebilde (Staat, Gemeinde, Unternehmen) verfügen auch die Reitervereine über eine vielfach gewachsene Aufbauorganisation (Vorstände, Beiräte, Ausschüsse), deren Aufgabe die Realisierung der von den Mitgliedern mehrheitlich gewünschten Ziele ist.

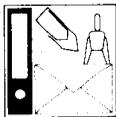
Die Vorstehende Satzung und die Ordnungen müssen von jedem eingehalten werden, um ein geordnetes Vereinsleben zu verwirklichen. Ein Vorstand muß dieses Ziel mit allen Mitteln durchsetzen, nur so ist eine Gemeinschaft fähig zu funktionieren.

Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen lassen dem Vorstand keine andere Wahl als den Verursacher zur Verantwortung zu ziehen.

Der Vorstand

Warburg, 01. März 1994





Büro



Buch



Werth